

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 7. Juli 2010

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 15.07.2010

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 13.07.2010

- ▼ Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg

- ▼ Erste Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008

- ▼ Zweite Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8162, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg und Wilhelms-höhenstraße, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung

- ▼ Bebauungsplan Nr. 8001 A für das Gebiet Angerweide-Gartenstadt, Gemarkung Söcking; Erneute öffentliche Auslegung

- ▼ 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen“ in der Gemeinde Tutzing

- ▼ Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Wirtschaftsjahr 2010

- ▼ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) - Gemeindebereich Seefeld - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)

- ▼ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – 5. Änderungssatzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 15.07.2010

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 15.07.2010 um 14:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Förderung von zwei ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Neubau des „Ilse - Kubaschewski-Hauses“ in der Hanfelder Straße 10 in 82319 Starnberg; Antrag der Ambulanten Krankenpflege Tutzing e.V. vom 12.10.2009
3. Vollzug des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSchErwG) und des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG); Festsetzung der Entschädigungen der Helfer und Führungskräfte der Kommunikationsgruppe der Führungsgruppe Katastrophenschutz (KomFü), Regieeinrichtung beim Landratsamt Starnberg
4. Aufstellung der Jahresrechnung 2009 des Landkreises Starnberg; Verweisung an den Kreisrechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung
5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 13.07.2010

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 13.07.2010 um 14:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; 18. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises

- Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Wörthseeufer Teilbereich westlich der Seeleite“;
3. Elektromobilität; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 09.06.2010
 4. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg gibt den Erlass der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg, bekannt.

◆ Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Starnberg, Wasserwerk Starnberg

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1.I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- oder Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, so ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Das Wasserwerk der Stadt Starnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Starnberg geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Wasserwerk Starnberg. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Wasserwerk Starnberg.
3. Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 520.000 Euro.
4. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Aufgabe des Wasserwerkes ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Wasserwerkes fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben des Wasserwerkes kann sich die Stadt (Wasserwerk) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
2. Das Wasserwerk ist im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug. Die Aufgaben und Befugnisse nach Abs.2 Satz 1 erstrecken sich auch auf Maßnahmen, die die Erhebung von Abwassergebühren nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Starnberg betreffen. Daneben nimmt das Wasserwerk die Aufgaben des Vollzugs der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung wahr und ist insoweit auch zum Erlass entsprechender Verwaltungsakte befugt.
3. Das Wasserwerk kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit kann das Wasserwerk die benachbarten Kommunen und Zweckverbände mit Trinkwasser beliefern. Diese Belieferung beschränkt sich auf die Notversorgung und die Mindestabnahme aufgrund hygienischer Anforderungen.

§ 3

Für das Wasserwerk zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Wasserwerkes sind:

Werkleitung (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Stadtrat (§ 6)
Erster Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und dessen Stellvertreter.
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Wasserwerkes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Wasserwerkes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 4. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 7).
3. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
4. Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis Entgeltgruppe 10.
5. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Wasserwerkes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Wasserwerkes die Möglichkeit zum Vortrag.
6. In Angelegenheiten des Wasserwerkes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
2. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Wasserwerkes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung.
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
 3. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 35.000 Euro übersteigen.
 4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 6.000 Euro überschreitet.
 5. Aufnahme von Darlehen im Rahmen des vom Stadtrat verabschiedeten Wirtschaftsplanes, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von

Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 6.000 Euro überschreiten.

6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 20.000 Euro übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 Euro beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.000 Euro im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Wasserwerkes, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 10. Festsetzung allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, sowie den Erlass der dazu erforderlichen Satzungen sowie Abschluss von Lieferverträgen mit benachbarten Gemeinden und Zweckverbänden gemäß § 2 Abs. 3.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Wasserwerkes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 12. Die Änderung der Rechtsform des Wasserwerkes.
2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

1. Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
2. Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für das Wasserwerk dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der

- Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasserwerk Starnberg“ jeweils durch den Vertretungsberechtigten.
- Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

- § 10**
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- Das Wasserwerk ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
 - Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

- § 11**
Wirtschaftsjahr
Das Wirtschaftsjahr des Wasserwerkes ist das Kalenderjahr.

- § 12**
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Starnberg, vom 04.12.1997 zuletzt geändert mit Satzung vom 05.01.2009 außer Kraft.
Starnberg, den 29.06.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Die Stadt Starnberg gibt die Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008 bekannt.

◆ Erste Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung

- § 1**
Die Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 26. November 2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 10.12.2008 für den Landkreis Starnberg, wird wie folgt geändert:

- 1. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen Zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 - in einem anderen Mitgliedsstaat der

Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- § 2**
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Starnberg, den 29.06.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Die Stadt Starnberg gibt die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008 bekannt.
◆ Zweite Satzung der Stadt Starnberg zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) vom 26.11.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

- § 1**
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 26. November 2008 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 10.12.2008 für den Landkreis Starnberg, geändert durch Satzung vom 06.07.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 15.07.2009, wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**
(1) Der Beitrag beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche netto 0,56 €
b) pro m² Geschossfläche netto 5,10 €
- 2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss
bis 2,5 m³/h netto 61,44 €/Jahr
bis 6 m³/h netto 73,68 €/Jahr
bis 10 m³/h netto 85,92 €/Jahr
über 10 m³/h netto 363,84 €/Jahr

- 3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**
(3) Die Gebühr beträgt netto 1,16 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- 4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**
(4)a) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 1,79 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
b) zuzüglich
aa) einer Mietgebühr für einen Bauwasserzähler je angefangenen Monat von netto 5,12 €
bb) einer Mietgebühr für ein Standrohr je Tag von netto 0,90 €
c) zuzüglich
aa) einer Sicherheitsgebühr für einen Bauwasserzähler von 300 € bzw.
bb) einer Sicherheitsgebühr für ein Standrohr von 500 €
Die Sicherheitsgebühr wird nach Abschluss der Maßnahme mit den Gebühren verrechnet.

- 5. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:**
§ 14a Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

- § 2**
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Starnberg, den 29.06.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8162, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg und Wilhelmshöhenstraße, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 10.06.2010 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 15.07.2010 bis 30.07.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,**

82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.
Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Änderung der Festsetzung über die zulässigen Wandhöhen,
- Änderung der Festsetzung über die Fläche für eine Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 429, Gemarkung Starnberg,
- Ergänzung der Festsetzung Ziffer C 3.1, dass Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der Bauräume oder in den dafür festgesetzten Flächen zulässig sind,
- Änderung der Festsetzung Ziffer C 4.3 betreffend die Freihaltung des Vorgartenbereichs von Nebengebäuden in einem 5 m breiten Streifen,
- Klarstellung der Festsetzung C 5.1 betreffend der Zulässigkeit von Nebengebäuden,
- Konkretisierung der Festsetzung betreffend der Zulässigkeit von Abgrabungen und Aufschüttungen in Ziffer C 5.2 und Ziffer C 5.3,
- Redaktionelle Änderungen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Starnberg, 30.06.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8001 A für das Gebiet Angerweide-Gartenstadt, Gemarkung Söcking; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 10.06.2010 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 15.07.2010 bis 30.07.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,** während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.
Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.
Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Aufnahme der Festsetzung als reines Wohngebiet unter Ausschluss der nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,
- Aufnahme der Festsetzung über die Zulässigkeit von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren,
- Festsetzung von Flächen, in denen Garagen und überdachte Stellplätze errichtet werden dürfen,
- Festsetzung der zulässigen Dachneigung für den südlichen Bereich,
- Festsetzung einer maximal zulässigen Wandhöhe von 7,00 m,
- teilweise Festsetzung der Firstrichtung,
- Konkretisierung der Festsetzung Ziffer B 1.4 betreffend dem Messpunkt für Wandhöhen,
- Festsetzung von Baulinien entlang der jeweiligen Kommunengrenzen,
- Aufnahme der Vermaßung der jeweiligen Abstandflächen,
- Ergänzung der Festsetzung Ziffer B 1 Nr. 4

bezüglich der Wandhöhe bei versetztem Pultdach,
- Ergänzung der Festsetzung Ziffer B 2 Nr. 4 bezüglich dem Ausschluss von Dacheinschnitten,
- redaktionelle Änderungen.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Starnberg, 01.07.2010
Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2010 beschlossen, den Flächennutzungsplan zur Schaffung von Konzentrationsflächen für Mobilfunkanlagen zu ändern und den Entwurf in der Fassung vom 08. Juni 2010 gebilligt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung i.d.F. vom 08. Juni 2010 liegt in der Zeit vom 15. Juli 2010 bis 17. August 2010 **im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15,** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Während dieser Zeit können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden; gleichzeitig ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist, bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes, unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.
Tutzing, den 01.07.2010
Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Zweckverband wird entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geführt.
Der Zweckverband erlässt folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010:

Haushaltssatzung

Im Wirtschaftsplan 2010 des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Wirtschaftsjahr 2010 werden festgesetzt:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 schließt mit
 - im Erfolgsplan
Erträgen: 1.172.250 €
Aufwendungen: 1.157.450 €
 - im Vermögensplan
Mittelherkunft 1.300.000 €
Mittelverwendung 0 €
- Eine Kreditaufnahme ist für 2010 nicht vorgesehen.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- Ein Stellenplan entfällt, da der Zweckverband keine hauptamtlichen Bediensteten hat.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aus dem

STA
Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA

MIFAZ

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 7. Juli 2010

Seite 3

Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

Herrsching, den 01.07.2010

**Zweckverband Großräumige Wasserversorgung
Landkreis Starnberg**

Mörtl, Verbandsvorsitzender

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 liegt inner halb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Herrsching, Mitterweg 3, zur Einsicht bereit.

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

◆ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) - Gemeindebereich Seefeld - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee)

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung - Gemeindebereich Seefeld -:

§ 1

Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt.

- (3) Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerkes der Gemeinde Seefeld auf die AWA-Ammersee zum 01.07.2009 erfolgt für die Gemeinde Seefeld abweichend von § 13 Absatz 1 Satz 1 zu Beginn des Jahres 2011 eine zusätzliche Gebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.12.2010.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Herrsching, den 01.07.2010

**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender,
Hermann Dobliger, Vorstand**

◆ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – 5. Änderungssatzung

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS):

§ 1

Nach § 14 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt.

- (5) Aufgrund der Ausgliederung des Wasserwerkes der Gemeinde Seefeld auf die AWA-Ammersee zum 01.07.2009 erfolgt für die Gemeinde Seefeld abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu Beginn des Jahres 2011 eine zusätzliche Gebührenabrechnung für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 31.12.2010.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Herrsching, den 01.07.2010

**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU –
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender,
Hermann Dobliger, Vorstand**



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

